



Stadtvertretung Tessin

Bauausschuss
und Ausschuss für Jugend, Kultur und Soziales

28.10.2021

BEKANNTMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nächste gemeinsame öffentliche Sitzung des Bauausschusses und des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Tessin findet

am **Dienstag, 09.11.2021, um 18.30 Uhr**
Volksparksaal statt.

Hierzu lade ich Sie ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

TOP	Betreff	Vorlagen-Nr.
01.	Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung	
02.	Information des Ausschussvorsitzenden, des Amtsleiters und der Bürgermeisterin	
03.	Bestätigung der Niederschrift des Bauausschusses vom 24.08.2021 (liegt Ihnen bereits vor) und des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales vom 24.08.2021 (liegt Ihnen bereits vor)	
04.	Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der letzten Sitzung	
05.	Beratung und Beschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Stadt Tessin für das Jahr 2022	0147/21
06.	Beratung und Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Tessin	0151/21
07.	Beratung und Beschluss über die Abwägung zum Flächennutzungsplan und Beschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Tessin (nur Bauausschuss)	0157/21
08.	Information zum Sach- und Verfahrensstand B-Plan Nr. 16 Wohngebiet „Am Recknitzpark 2“ der Stadt Tessin (nur Bauausschuss)	0156/21
09.	Anfragen und Mitteilungen der Ausschussmitglieder	

Nicht öffentlicher Teil:

TOP	Betreff	Vorlagen-Nr.
10	Beratung und Beschluss zu einem Bauantrag nach § 64 LBauO M-V: Neubau eines Mehrfamilienhauses (nur Bauausschuss)	0152/21
11	Baratung und Beschluss zu einem Bauantrag nach § 64 LBauO M-V: Nutzungsänderung Verkaufsraum in Fitnessstudio (nur Bauausschuss)	0159/21
12	Information zu einem Baugenehmigungsverfahren nach § 64 LBauO M-V i.V. mit § 30 BauGB: Neubau einer Lagerhalle (nur Bauausschuss)	0153/21
13	Information zu einem Baugenehmigungsverfahren nach § 64 LBauO M-V i.V. mit § 30 BauGB: Neubau einer Produktionshalle mit Pulverbeschichtung sowie Herstellung von entsprechenden	0154/21

- | | | |
|----|---|---------|
| | Stellplätzen (nur Bauausschuss) | |
| 14 | Information zu Genehmigungsfreistellungen nach § 62 LBauO M-V im Gebiet des B-Plan Nr. 15 Wohngebiet „Am Recknitzpark“ (nur Bauausschuss) | 0155/21 |
| 15 | Anfragen und Mitteilungen der Ausschussmitglieder | |

Mit freundlichen Grüßen

gez. S. Dräger
Bürgermeisterin

Aushang am: 29.10.2021

Abnahme am:

Anlage

Hinweise zur gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Bauausschusses und des Ausschusses für Jugend, Kultur und Soziales der Stadt Tessin am 09.11.2021

Auf Grund der aktuellen Lage zum Coronavirus und den gestiegenen hygienischen Anforderungen möchten wir um Beachtung folgender Punkte bitten:

1. Alle Teilnehmenden haben eine medizinische Maske (z. B. OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (z. B. FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nur zulässig, wenn man an seinem Platz sitzt.
2. Die Sitzungsdauer sollte 2 Stunden nicht überschreiten. Dauert die Sitzung länger als 2 Stunden an, so müssen die Räumlichkeiten nach 2 Stunden stoßgelüftet werden. Fällt das Stoßlüften in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung, so ist sie für diese Zeit zu unterbrechen.
3. Um die in Punkt 2. genannte Sitzungsdauer nicht zu überschreiten und eine Unterbrechung der Sitzung zu verhindern, wird die Tagesordnung auf das Notwendigste reduziert.
4. Die Informationen des Ausschussvorsitzenden, des Amtsleiters und der Bürgermeisterin (TOP 2) sind auf das Wichtigste zu reduzieren.
6. Zu anderen Personen ist der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,50m einzuhalten.
7. Auf Grund des Mindestabstandes von 1,50m ist die Teilnehmerzahl der Einwohner für den öffentlichen Teil der Sitzung begrenzt.
8. Alle anwesenden Personen sind in einer Anwesenheitsliste zu erfassen. Diese Liste muss folgende Angaben enthalten:
 - Vor- und Familienname
 - vollständige Anschrift
 - Telefonnummer

Diese Liste ist durch den Vorsitzenden für die Dauer von 4 Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz M-V auf Verlangen vollständig auszuhändigen. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung diesbezüglich kann durch einen Aushang erfüllt werden.